

The coat of arms of Treuchtlingen is a shield-shaped emblem. At the top, the name 'TREUCHTLINGEN' is written in a light blue, sans-serif font. Below the name, the shield is divided into four quadrants by a diagonal cross. The top-left and bottom-right quadrants feature a blue and white checkered pattern. The top-right and bottom-left quadrants feature a red fox rampant, facing left. The text of the document is centered over the shield.

TREUCHTLINGEN

**Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 07.05.2026**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

§ 2 Ausschüsse

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und Ortsbeauftragte;
Entschädigung

§ 4 Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin

§ 5 Weitere Bürgermeister

§ 6 Inkrafttreten

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2026.

Die Stadt Treuchtlingen erlässt auf Grund Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister oder der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende/n und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Kur, Kultur, Tourismus und Stadtmarketing, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Stadtratsmitgliedern.
 - e) den Ferienausschuss, bestehend aus den Stadtratsmitgliedern des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses gem. Buchstabe a)
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c und e genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister, einer ihrer / seiner Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin / vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und Ortsbeauftragten; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) a) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 28 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat bestellten Arbeitskreises.
- b) Außerdem erhält jede Stadtratsfraktion oder Wählergruppe monatlich eine Entschädigung von 10 € je Mitglied.
- c) ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die mit ihrem jeweiligen Einverständnis elektronisch über das mit einem persönlichen Nutzungscode gesicherten Ratsinformationssystem zu den Sitzungen eingeladen werden und damit gleichzeitig auf die Zusendung schriftlicher Sitzungsunterlagen verzichten, erhalten eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Betrieb eigener Endgeräte (Laptops, Tablets).
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, höchstens jedoch das 4-fache des genannten Betrages. Die Pauschalentschädigung nach Satz 1 und 2 entfällt für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 30 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) a) Die Absätze 2 a, 3 und 4 gelten für Ortssprecher und Ortsbeauftragte entsprechend.
- b) Darüber hinaus erhalten die Ortssprecher, Ortsbeauftragte und diejenigen Stadträte, die Aufgaben eines Ortssprechers erfüllen, für gemeindliche Dienste, die sie in ihrem Ortsteil ausführen, eine Entschädigung, die sich zusammensetzt aus
- einem monatlichen Grundbetrag
für Ortsteile bis 100 Einwohner von 45,-- €,
für Ortsteile bis 250 Einwohner von 60,-- €,

für Ortsteile bis 500 Einwohner	von 70,-- €,
für Ortsteile bis 750 Einwohner	von 80,-- €,
für Ortsteile über 750 Einwohner	von 120,-- €

und

einem monatlichen Entschädigungsbetrag von 0,15 € je Einwohner ihres Ortsteils. Grundlage für die Anzahl der Einwohner ist die städtisch festgestellte Einwohnerzahl zum Beginn der jeweiligen Wahlperiode.

§ 4

Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin

Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2020 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 07. Mai 2026
STADT TREUCHTLINGEN



Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin